

GR_GERICHTE KSK 2012 7 vom 27. März 2012

GR Gerichte, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2012_7

FR: GR_GERICHTE KSK 2012 7 du 27 mars 2012

IT: GR_GERICHTE KSK 2012 7 del 27 marzo 2012

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Nachreichen der Urkunden im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren zulässig und der Einzelrichter SchKG die Urkunden zu Recht berücksichtigt hat. Da sowohl die Voraussetzungen für die vorfrageweise Vollstreckbarerklärung als auch für die Rechtsöffnung vorlagen, hat der Einzelrichter SchKG die definitive Rechtsöffnung gestützt auf das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. Juli 2011 zu Recht erteilt. Aus diesen Gründen ist der Rechtsöffnungsentscheid des Einzelrichters SchKG nicht aufzuheben und sind auch die Anträge auf Zurückweisung des Vollstreckbarkeitsgesuchs sowie des Rechtsöffnungsbegehrens abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 700.– zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]). Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin zudem die im Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten der Rechtsvertretung zu ersetzen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 ZPO). Da der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Dabei erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'000.– (inkl. MWSt und Spesen) angemessen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.